

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Zum 1.4.2005 haben 65 Staaten das UN-Kaufrecht ratifiziert. Fast 80% des deutschen Außenhandels werden mit Geschäftspartnern aus Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts abgewickelt. Darüber hinaus gilt das UN-Kaufrecht aus deutscher Sicht für praktisch alle Exportgeschäfte. Ein zusätzlicher Anreiz, sich mit dem UN-Kaufrecht auseinander zu setzen, ist das neue Schuldrecht des BGB, das für den Exporteur in aller Regel deutlich nachteiliger ist als das UN-Kaufrecht. Der nachstehende Beitrag ergänzt die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu neueren Arbeitsmitteln und fasst in Anlehnung an die Gliederungskriterien der vorangegangenen Beiträge (NJW 1994, S. 1101, NJW 1996, S. 2768, NJW 2000, S. 553 und NJW 2003, S. 2056) die seitdem weiter zugänglich gewordene, in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ ist nach dem Stand vom 1.4.2005 von insgesamt 65 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden². Seit dem 1.3.2003³ sind als weitere Vertragsstaaten hinzu gekommen:

¹ BGBl. 1989 II, 586; Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UN-Kaufrecht

² Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in <http://www.uncitral.org> sowie IHR 2005, 87

³ Zum Stand der Vertragsstaaten am 1.3.2003 siehe NJW 2003, 2056

- Gabun, in Kraft ab 1.1.2006
- Honduras, in Kraft seit 1.11.2003
- Korea, Republik, in Kraft seit 1.3.2005
- Zypern, in Kraft ab 1.4.2006

Estland hat den seinerzeit erklärten Vorbehalt zu Art. 96 zurückgezogen, so dass das UN-Kaufrecht seit dem 1.10.2004 dort vorbehaltlos gilt. Die Hongkong Special Administrative Region zählt nicht zum Vertragsgebiet⁴.

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Seit 2003 sind weitere Kommentare bzw. Darstellungen zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Gabriel, *Contracts for the Sale of Goods*, New York, 2004
- Westermann/Gruber/Huber, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 4. Auflage, 2004
- Brunner, *UN-Kaufrecht - CISG*, Bern, 2004
- Lookofsky, *Understanding the CISG in the USA*, 2004
- Schlechtriem/Schwenzer, *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG -*, 4. Auflage, 2004
- Benicke/Ferrari/Mankowski, in: *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, Band 6, 2004
- Bernstein/Lookofsky, *Understanding the CISG in Europe*, 2. Auflage, 2003
- Schlechtriem, *Internationales UN-Kaufrecht*, 2. Auflage, 2003

Weiter von hoher Attraktivität sind die über das Internet zugriffsfähigen Datenbanken zum UN-Kaufrecht, insbesondere:

⁴ ÖstOGH, IHR 2004, 148, 155 sowie Guangxi Beihai Maritime Court, Urteil vom 5.3.2002, CISG-Pace (Fn. 5)

- <http://www.uncitral.org>: Datenbank der UNCITRAL, über die vor allem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann.
- <http://www.cisg.law.pace.edu>: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links⁵.
- <http://www.cisg-online.ch>: Umfassende Datenbank. Gerichtliche Entscheidungen teilweise im Volltext⁶.
- <http://www.witz.jura.uni-sb.de/CISG/>: Französische Rechtsprechung, teilweise im Volltext⁷.
- <http://www.uc3m.es/cisg>: Spanisch-sprachige Entscheidungen⁸.
- <http://www.business.vu.edu.au/cisg>: Australische Entscheidungen im Volltext⁹.
- <http://www.cisg.at>: Österreichische Entscheidungen überwiegend im Volltext¹⁰.
- <http://www.law.kuleuven.ac.be/int/tradelaw>: Belgische Entscheidungen, teilweise im Volltext¹¹.

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Gegenstand des UN-Kaufrechts sind Kaufverträge, Art. 1 Abs. 1. Schuldanererkennungen¹² fallen demnach nicht unter

⁵ Im Folgenden abgekürzt: CISG-Pace

⁶ Im Folgenden abgekürzt: CISG-online

⁷ Im Folgenden abgekürzt: CISG-France

⁸ Im Folgenden abgekürzt: CISG-Carlos III

⁹ Im Folgenden abgekürzt: CISG-Australia

¹⁰ Im Folgenden abgekürzt: CISG-Austria

¹¹ Im Folgenden abgekürzt: CISG-Belgium

¹² Bundesgericht (Schweiz), Urteil vom 17.10.2000, CISG-Pace (Fn. 5)

das UN-Kaufrecht, wohl aber Vereinbarungen über Ansprüche aus Verträgen, die dem UN-Kaufrecht unterliegen¹³. Verträge, die zwar auch kaufrechtliche Pflichten vorsehen, in denen letztlich jedoch kauffremde Inhalte überwiegen, werden nach Art. 3 Abs. 2 von der Geltung des UN-Kaufrechts ausgenommen. Der bloße Umstand, dass bei einem Vertrag über die Lieferung von Hard- und Software der Preisanteil für die Hardware höher ist, führt nicht zur Anwendung des UN-Kaufrechts, wenn die Software besondere, über das „fine-tuning“ eines bestehenden Programms hinausgehende Eigenschaften aufweisen muss und deshalb das Interesse an der Dienstleistung überwiegt¹⁴. Ebenso gilt das UN-Kaufrecht nicht für einen Vertrag, der die Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Anlage zur Abfalltrennung zum Gegenstand hat, wenn nicht der Austausch Ware gegen Geld, sondern ein Geflecht von gegenseitigen Mitwirkungs- und Hilfspflichten im Vordergrund steht¹⁵. Auch ein joint-venture-agreement ist, anders als die in seiner Durchführung abgeschlossenen einzelnen Kaufgeschäfte, kein Kaufvertrag im Sinne des UN-Kaufrechts¹⁶.

Der UN-Kaufvertrag muss die Lieferung von „Ware“ zum Gegenstand haben. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf den Verkauf von lebenden Tieren¹⁷ sowie von Software¹⁸ liegt ganz auf der Linie der bisherigen Praxis. Unerheblich ist,

¹³ OLG Karlsruhe, IHR 2004, 62 ff. und Handelsgericht Zürich, Urteil vom 24.10.2003 (unveröffentlicht)

¹⁴ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 24.11.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹⁵ Handelsgericht Zürich, IHR 2003, 188 f.

¹⁶ United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, Urteil vom 29.3.2004, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁷ OLG Schleswig, IHR 2003, 67 ff. und ÖstOGH, Urteil vom 18.11.2003, CISG-Austria (Fn. 10)

¹⁸ Handelsgericht Zürich, Urteil vom 17.2.2000, CISG-Pace (Fn. 5) und Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 24.11.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

wenn die gekaufte Ware fest eingebaut werden soll, entscheidend ist vielmehr, dass die Ware jedenfalls zum Zeitpunkt der Lieferung beweglich ist¹⁹.

Das UN-Kaufrecht gilt für erkennbar grenzüberschreitende Kaufverträge mit einem Kontakt zu mindestens einem der Vertragsstaaten, Art. 1 Abs. 1 und 2. Grenzüberschreitend ist der Sachverhalt, wenn die für den konkreten Vertrag entscheidenden²⁰ Niederlassungen des Käufers und Verkäufers sich in verschiedenen Staaten befinden. Vertriebshändler bzw. Handelsvertreter begründen keine Niederlassung des Unternehmers²¹. Der darüber hinaus erforderliche Vertragsstaat-Kontakt ist zum einen gegeben, wenn die Staaten, in denen sich die Niederlassungen des Käufers und Verkäufers befinden, beide Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts sind, Art. 1 Abs. 1 Buchst. a). Das UN-Kaufrecht kommt zum andern aber auch zur Anwendung, wenn die Parteien zwar in verschiedenen Staaten, nur eben nicht in zwei Vertragsstaaten niedergelassen sind, dafür aber das Internationale Privatrecht auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaates verweist, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b). Auch diese Variante wird konsequent angewandt²² und hat für Exporteure aus einem der 15 alten EU-Staaten, die das UN-Kaufrecht ratifiziert ha-

¹⁹ Rechtbank Zwolle, Urteil vom 29.1.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

²⁰ näher dazu ICC Arbitration Case No. 9771 of 2001, Yearbook Commercial Arbitration XXIX, 2004, 46 ff.

²¹ OLG Karlsruhe, IHR 2004, 246 ff.

²² ICC Arbitration Case No. 9771 of 2001, Yearbook Commercial Arbitration XXIX, 2004, 46 ff., ICC Arbitration Case No. 10274 of 1999, Yearbook Commercial Arbitration XXIX, 2004, 89 ff., Entscheidungen des Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Cases No. 222/2001 (Kasachstan), 161/2000 (Großbritannien) und 385/1998 (Indien), CISG-Pace (Fn. 5) und Schiedsgericht Handelskammer Stockholm Case 80/1998 and 81/1998, Stockholm Arbitration Report 2002:2, 45 ff.

ben, zur Folge, dass in aller Regel auch für Lieferungen in Nicht-Vertragsstaaten das UN-Kaufrecht gilt²³.

Wenn die vorstehenden Prämissen erfüllt sind, gilt automatisch das UN-Kaufrecht, ohne dass es einer dahingehenden Äußerung oder auch nur des Wissens der Parteien um die Existenz des UN-Kaufrechts bedarf. Allerdings können die Parteien das UN-Kaufrecht ausschließen, Art. 6. Ein Ausschluss kann auch noch erstmalig im Prozess erklärt werden²⁴. Stets ist jedoch Voraussetzung, dass die Parteien sich der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts bewusst sind und trotzdem nationales, unvereinheitlichtes Recht wollen. Das bloße Zitat deutscher Vorschriften²⁵ oder die Argumentation mit dem BGB/HGB²⁶ reichen folglich nicht aus für die Annahme eines stillschweigenden Ausschlusses. Wie schon in den Vorjahren judiziert die Rechtsprechung zudem durchgängig, dass die allgemein vereinbarte Geltung des Rechts eines Vertragsstaates (z.B.: „Es gilt deutsches Recht“) nicht einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Folge hat, es für eine solche Konsequenz vielmehr zusätzlicher Anhaltspunkte bedarf²⁷. Dagegen ist ein stillschweigender Ausschluss zu befürworten, wenn „das für Inländer in der BRD maßgebende Recht“ abgesprochen wird²⁸.

²³ OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff. (Israel), OLG Karlsruhe, IHR 2004, 62 ff. (Brasilien) und OLG Zweibrücken, Urteil vom 2.2.2004 (Iran), CISG-online (Fn. 6)

²⁴ OLG Köln, Urteil vom 26.2.1997, www.justiz.nrw.de

²⁵ OLG Zweibrücken, Urteil vom 2.2.2004, CISG-online (Fn. 6)

²⁶ LG Saarbrücken, IHR 2003, 27 f.

²⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.1.2004, CISG-online (Fn. 6), ÖstOGH, IHR 2004, 148 ff., Entscheidungen des Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Cases No. 24/2003, 62/2002, 217/2001 und 185/2000, CISG-Pace (Fn. 5), Handelsgericht St. Gallen, IHR 2003, 181 ff., United States Court of Appeals for the 5th Circuit, IHR 2003, 189 ff. und United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, Urteil vom 29.1.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

²⁸ a. A. allerdings Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 20.10.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Kaufvertrages, die zu wahrenen Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers, Art. 4, 11 und 29 Abs. 1. Das UN-Kaufrecht normiert keine prozessualen Zuständigkeiten. Soweit jedoch Zuständigkeitsvereinbarungen einen materiell-rechtlichen Vertrag voraussetzen, wird sein Zustandekommen ebenfalls nach UN-Kaufrecht beurteilt²⁹. Auch die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem UN-Kaufrecht³⁰.

Kerngehalt des UN-Kaufrechts sind die aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Käufers bzw. des Verkäufers. Die Verletzung von nach dem UN-Kaufrecht vorgesehenen Pflichten beurteilt sich folglich nach UN-Kaufrecht³¹ und schließt insoweit auch den Rückgriff auf konkurrierendes Deliktsrecht aus³². Zumindest indirekt regelt das UN-Kaufrecht die Beweislast³³.

In dem aufgezeigten Geltungsbereich geht das UN-Kaufrecht dem nationalen unvereinheitlichten Recht³⁴ sowie dem Internationalen Privatrecht³⁵ vor. Die Beurteilung der Gültigkeit des Vertrages bzw. seiner Bestimmungen bleibt allerdings

²⁹ ICC Arbitration Case No. 10329 of 2000, Yearbook Commercial Arbitration XXIX, 2004, 108 ff. und United States Court of Appeals for the 9th Circuit, IHR 2003, 295 f.

³⁰ OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff., Rechtbank Arnhem, Urteil vom 17.3.2004, CISG-Pace (Fn. 5), ÖstOGH, IHR 2004, 148 ff.; a. A. Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 4.10.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

³¹ anders Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala E, Buenos Aires, Urteil vom 7.11.2002, CISG-Carlos III (Fn. 8)

³² Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 6.1.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

³³ Bundesgericht, Urteil vom 19.2.2004, www.bger.ch

³⁴ Supreme Court of Victoria, Urteil vom 24.4.2003, und Arbitration Court for the Moscow Region, Urteil vom 11.2.2002, beide CISG-Pace (Fn. 5)

³⁵ Tribunale di Padova, Urteile vom 25.2.2004 und 31.3.2004, CISG-online (Fn. 6)

nationalem Recht vorbehalten, Art. 4 Buchst. a). Als nicht zum Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechts gehörig unterliegen auch die Verjährung³⁶ und die Aufrechnung³⁷ nationalem Recht.

Das UN-Kaufrecht ist in weitem Umfang dispositiv. Neben ausdrücklichen oder stillschweigenden Absprachen, Art. 6, gehen auch vereinbarte sowie weithin bekannte und regelmäßig beachtete Bräuche wie etwa die Auslegungsregeln der INCOTERMS³⁸ den Bestimmungen des UN-Kaufrechts vor, Art. 9. Gleiches gilt für die zwischen den Parteien praktizierten Gepflogenheiten, die auch durch auf Kulanz beruhendem Verhalten begründet werden können, wenn die Kulanz des Handelns nicht hinreichend deutlich hervorgehoben wird³⁹.

2. Vertragsabschluss

Das im Hinblick auf das Prinzip der Preisbestimmbarkeit wiederholt die Gerichte beschäftigende Verhältnis von Art. 14 zu Art. 55 ist um einen weiteren Anwendungsfall bereichert worden: Die Vereinbarung, Ware „at the commercial price“ zu liefern, genügt für einen wirksamen Vertragsabschluss; der Preis bemisst sich mangels weiterer Einigung dann nach Art. 55⁴⁰. Ohne tiefergehende inhaltliche Erörterungen sieht das OLG Zweibrücken in einem „Pro-Forma-Invoice“ und der nachfolgenden Eröffnung eines Akkreditivs allerdings noch

³⁶ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 17.5.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

³⁷ OLG Karlsruhe, IHR 2004, 246 ff., LG Mönchengladbach, IHR 2003, 229 ff., Audiencia Provincial de Ciudad Real, Urteil vom 19.9.2003, CISG-Carlos III (Fn. 8) und Tribunale di Padova, IHR 2005, 31 ff.

³⁸ United States Court of Appeals for the 5th Circuit, IHR 2003, 188 f.

³⁹ Handelsgericht Zürich, Urteil vom 24.10.2003, unveröffentlicht

⁴⁰ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case No. 185/2000, CISG-Pace (Fn. 5)

keinen verbindlichen Vertragsschluss⁴¹, obwohl andere Gerichte entschieden haben, dass die Pro-Forma-Rechnung in der Regel ein Vertragsangebot darstellt⁴² und die Eröffnung eines Akkreditivs gewöhnlich Zustimmung signalisiert⁴³. Typisch für eine konkludente Vertragsannahme ist auch die Entgegennahme der Ware; diese Aussage gehört aber dann auf den Prüfstand, wenn Dritte involviert sind⁴⁴. Im Falle formulierter Vertragserklärungen können obendrein Sprachprobleme aufgeworfen werden. Eine in deutscher Sprache abgefasste Auftragsbestätigung muss von einer französischen Partei nicht als solche erkannt werden, wenn die Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist, und die mündlichen Verhandlungen zuvor in französisch geführt wurden⁴⁵. Auch eine von dem Angebot wesentlich abweichende Annahme begründet in der Regel keinen Vertragsschluss, Art. 19 Abs. 1. Modifikationen in der Annahmeerklärung des Käufers, die allein seine Sphäre betreffen, machen jedoch keine wesentliche Änderung aus⁴⁶. Auch steht es dem Offerenten frei nachzuweisen, dass eine Verlängerung der Zahlungsfrist ungeachtet Art. 19 Abs. 3 unter den konkreten Umständen keine wesentliche Änderung gegenüber dem Angebot darstellt⁴⁷.

Eine Reihe von Entscheidungen haben sich im Berichtszeitraum mit der Thematik AGB in UN-Kaufverträgen befasst.

⁴¹ OLG Zweibrücken, Urteil vom 2.2.2004, CISG-online (Fn. 6)

⁴² Nachweise NJW 1996, 2770

⁴³ Nachweise NJW 2003, 2060

⁴⁴ Bundesgericht, IHR 2004, 28 ff.

⁴⁵ Cour d'Appel de Paris, Urteil vom 10.9.2003, CISG-France (Fn. 7)

⁴⁶ China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Schiedsspruch vom 10.6.2002, CISG-Pace (Fn. 5)

⁴⁷ Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 25.2.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

Wiederholt ist bekräftigt worden, dass die Einbeziehung von AGB nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilen ist⁴⁸. Überwiegend wird auf Art. 14 ff. iVm Art. 8 rekurriert⁴⁹, teilweise aber auch Art. 7 Abs. 2 herangezogen⁵⁰. Grundsätzlich ist danach für ihre Einbeziehung spätestens bis Vertragsabschluss ein eindeutig genug erkennbarer Hinweis⁵¹ des Verwenders auf die Geltung der AGB erforderlich. Dieser Hinweis muss zudem in einer Sprache formuliert sein, auf die die andere Partei sich einlassen muss. Ist die Vertragssprache englisch, genügt gegenüber einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Adressaten folglich nicht ein deutschsprachiger Hinweis⁵². Während im deutsch-deutschen unternehmerischen Geschäftsverkehr in der Regel der Hinweis auf die Geltung der AGB ausreicht, verlangt das UN-Kaufrecht des weiteren, dass der vollständige AGB-Text der Gegenseite spätestens bis zum Vertragsabschluss übergeben wird⁵³. Demzufolge sind die AGB nicht wirksam vereinbart, wenn sich die andere Partei das Klauselwerk erst noch beschaffen muss. Auch für den zu übergebenden AGB-Text gilt grundsätzlich, dass dieser entweder in der Verhandlungs- oder in der Heimatsprache der anderen Partei abzufassen ist⁵⁴. Die Problematik kollidierender AGB ist für das UN-Kaufrecht nach wie vor noch nicht abschließend geklärt. Zuzustimmen ist der Ansicht, dass - jedenfalls solange nicht beide Parteien

⁴⁸ siehe oben Fn. 30

⁴⁹ OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff., LG Trier, IHR 2004, 115 ff., BGH NJW 2002, 370 ff. und ÖstOGH, IHR 2004, 148 ff.

⁵⁰ Hoge Raad, Urteil vom 28.1.2005, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵¹ OLG Düsseldorf, IHR 2004, 108 ff.

⁵² OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff., auf der gleichen Linie OLG Düsseldorf, IHR 2004, 108 ff.

⁵³ LG Trier, IHR 2004, 115 ff., Supreme Court of British Columbia, Urteil vom 21.8.2003, CISG-Pace (Fn. 5), Hof's-Hertogenbosch, Nederlands Internationaal Privaatrecht (NIPR) 2003/192

⁵⁴ Rechtbank van Koophandel te Mechelen, Urteil vom 18.1.2002, CISG-Belgium (Fn. 11), OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff.; großzügiger ÖstOGH, IHR 2004, 148 ff.

einverständlich den Kaufvertrag durchführen - eine Vertragsannahmeerklärung mit Verweis auf die eigenen AGB ein Gegenangebot des Annehmenden ist, das sich nach Art. 19 beurteilt⁵⁵.

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

Immer wieder waren die Gerichte aufgerufen festzustellen, an welchem Ort der Verkäufer zu liefern hat. Mit der neuen Regelung des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) EuGVO ist diese Fragestellung heute ungleich bedeutender als unter der Geltung des EuGVÜ⁵⁶. Grundsätzlich hat der Verkäufer die Lieferhandlung an dem Ort zu erbringen, an dem die Ware dem ersten Beförderer übergeben wird, Art. 31 Buchst. a). Für ein Fehlverhalten des Beförderers ist er folglich nicht verantwortlich⁵⁷. Allerdings steht es den Parteien auch frei, einen davon abweichenden Lieferort zu vereinbaren. Zusätze wie „franko“ werden überwiegend jedoch lediglich als Kostenklauseln interpretiert, die den Lieferort nach Art. 31 Buchst. a) unberührt lassen⁵⁸. Selbst eine Formulierung wie „frei Baustelle“ muss nicht eine Lieferortvereinbarung beinhalten⁵⁹. Andererseits ist für die Fixierung eines von Art. 31 Buchst. a) abweichenden Lieferortes nicht unbedingt eine spezifische Formulierung zu verwenden, vielmehr kann sich diese auch aus sonstigen Umständen ergeben. Namentlich die zusätzliche Übernahme von Montagepflichten kann für den Verkäufer zur Konsequenz haben, dass damit auch der Lieferort verscho-

⁵⁵ OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff.

⁵⁶ vgl. Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 7.5.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵⁷ Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 19.8.2003, CISG-online (Fn. 6)

⁵⁸ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 29.3.2000, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵⁹ OLG Koblenz, IHR 2003, 66 f.

ben wird⁶⁰. Für die Bemessung der „angemessenen“ Lieferfrist nach Art. 33 Buchst. c) kann zudem von Bedeutung sein, welche Frist der Verkäufer im Vorfeld des Vertragsabschlusses während der Vertragsverhandlungen in Aussicht gestellt hatte⁶¹. Grundsätzlich hat der Verkäufer die verkaufte Ware zu verpacken. Die Verpackung muss gewährleisten, dass vorhersehbare Einwirkungen während Transport und Lagerung der Ware keinen Schaden zufügen⁶². Die Beibringung von für den Export der Ware erforderlichen Zertifikaten obliegt gleichermaßen dem Verkäufer⁶³.

Der Käufer hat den Kaufpreis - anders als nach § 270 BGB - in der Regel am Sitz des Verkäufers zu zahlen, Art. 57 Abs. 1 Buchst. a). Auch diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die Parteien nicht Anderes vereinbaren. So hat die Absprache einer Bringschuld für den Verkäufer und Zahlung nach Übergabe der Ware zur Konsequenz, dass auch die Zahlung am Wohnsitz des Käufers zu leisten ist⁶⁴. Die Klausel „cash against delivery“ führt zu einer Zug-um-Zug-Abwicklung nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. b)⁶⁵. Der Zahlungsort nach Art. 57 hat nach wie vor als Gerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 1 LuganoÜ⁶⁶ bzw. gem. § 29 ZPO⁶⁷ Bedeutung und wird als allgemeines Prinzip auch auf sonstige Zahlungsansprü-

⁶⁰ OLG Wien, Urteil vom 1.6.2004, CISG-Austria (Fn. 10)

⁶¹ Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, IHR 2004, 254 f.

⁶² Cour de Cassation, Urteil vom 24.9.2003, CISG-France (Fn. 7)

⁶³ Audiencia Provincial de Barcelona, Urteil vom 12.2.2002, CISG-Carlos III (Fn. 8)

⁶⁴ BGH, Urteil vom 25.2.2004, CISG-Pace (Fn. 5)

⁶⁵ LG Nürnberg-Fürth, IHR 2004, 21 f.

⁶⁶ LG Hamburg, Urteil vom 10.9.2003, CISG-online (Fn. 6), ÖstOGH, Urteil vom 18.11.2003 CISG-Austria (Fn. 10) und Handelsgericht St. Gallen, Urteil vom 11.2.2003, www.gerichte.sg.ch

⁶⁷ OLG Karlsruhe, IHR 2004, 62 ff.

che des UN-Kaufrechts angewendet⁶⁸. Fällig ist der Kaufpreis - wieder anders als nach § 271 BGB - grundsätzlich erst, wenn die Ware für den Käufer verfügbar ist, Art. 58 Abs. 1. Bei einem Fernkauf steht die Ware dem Käufer erst mit Anbieten an dem vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung⁶⁹.

Soweit ihnen nicht ein Zurückhalterecht nach Art. 71 zur Seite steht, haben Käufer sowie Verkäufer vorbehaltlich einer Entlastung nach Art. 80 für die Nichterfüllung ihrer Pflichten einzustehen. Unter den Voraussetzungen des Art. 79 wird die nicht vertragsgemäß erfüllende Partei jedoch befreit, wegen der Leistungsstörung Schadensersatz leisten zu müssen, Art. 79 Abs. 5. Eine Berufung auf Art. 79 ist aber ausgeschlossen, wenn das die Leistungsstörung bedingende Hindernis von einer Garantie abgedeckt ist⁷⁰. Die Insolvenz der Bank des Käufers⁷¹ sowie die Nichtbelieferung durch einen Zulieferer⁷² sind zudem keine Fälle, die für den Käufer bzw. Verkäufer zu einer Entlastung nach Art. 79 führen.

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

Nach vorbehaltloser Entgegennahme hat der Käufer die Vertragswidrigkeit und nicht etwa der Verkäufer die Vertragsgemäßheit der Ware zu beweisen⁷³. Eine Beweislastumkehr

⁶⁸ ÖstOGH, Urteil vom 29.03.2004, CISG-Austria (Fn. 10)

⁶⁹ OLG Düsseldorf, IHR 2004, 203 ff.

⁷⁰ ÖstOGH, Urteil vom 21.4.2004, CISG-Austria (Fn. 10)

⁷¹ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case No. 269/1997, CISG-Pace (Fn. 5)

⁷² ICC Arbitration Case No. 9978 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11/2, 117 ff.

⁷³ Bundesgericht, IHR 2004, 252 f., Bundesgericht, IHR 2004, 215 ff. und United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, IHR 2004, 156 ff.; a. A. Obergericht Luzern, Urteil vom 12.5.2003, www.lu.ch

wie in den §§ 476, 478 Abs. 3 BGB kennt das UN-Kaufrecht nicht. Vertragswidrig ist jede Abweichung von der nach Art. 35 geschuldeten Beschaffenheit. Haben die Parteien die Lieferung von „Bio-Ware“ vereinbart, muss der Verkäufer die Kontrollverfahren der EG-VO 2092/91 einhalten⁷⁴. Die Lieferung von Mast- anstelle von Schlachtschafen ist vertragswidrig, weil letztere eine bessere Qualität bedingen⁷⁵. Der bloße Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit von Fleisch begründet eine Vertragswidrigkeit⁷⁶, solange der Verkäufer die zur Entkräftung dieses Verdachts vorgesehene Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorlegt. Der Verkäufer kann nicht einwenden, dass die gelieferte Ware der Probe entspreche, wenn er als Probe für den Käufer nicht erkennbar ein nicht mehr aktuelles Produkt vorgelegt hat und ein Handelsbrauch zur Lieferung aus dem jeweils aktuellen Sortiment besteht⁷⁷. Die grundlegenden Entscheidungen des BGH⁷⁸ sowie des ÖstOGH⁷⁹, dass der Verkäufer in der Regel nicht für die Einhaltung der produktrechtlichen Vorschriften des Käuferlandes verantwortlich ist, sind nicht in Frage gestellt worden⁸⁰. Allerdings ist dem Verkäufer die Berufung auf diese Rechtslage verschlossen, wenn die Ware schon nicht den Vorschriften seines eigenen Landes entspricht⁸¹.

⁷⁴ OLG München, NJW-RR 2003, 849

⁷⁵ OLG Schleswig, IHR 2003, 20 ff.

⁷⁶ So OLG Frankfurt, IHR 2004, 113 ff.; im Ergebnis a. A. Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 16.6.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

⁷⁷ ÖstOGH, IHR 2004, 25 ff.

⁷⁸ NJW 1995, 2099 ff.

⁷⁹ IHR 2001, 117 ff.

⁸⁰ Hof's-Gravenhage, IHR 2004, 119 f.

⁸¹ OLG Frankfurt, IHR 2004, 113 ff.

Der Käufer hat Vertragswidrigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Frist beginnt mit Kenntnis bzw. Erkennbarkeit der Abweichung, Art. 39. Fehlen bei Lieferung für die qualitative Eignung der Ware erforderliche Begleitpapiere, läuft die Frist sofort an⁸². Im Übrigen ist die Ware innerhalb kurzer Frist zu untersuchen, um Vertragswidrigkeiten alsbald aufzudecken, Art. 38. Lebewild ist bei Auslieferung, spätestens jedoch am Folgetag zu untersuchen, da sich sein Zustand verändern kann⁸³. Die Lieferung einer älteren CD-Version ist innerhalb weniger Arbeitstage feststellbar⁸⁴. Für die Untersuchung von Baumaschinen ist ein Monat zugebilligt worden⁸⁵. Die Übergabe von Lebensmitteln in gefrorenem Zustand entbindet nicht von der Untersuchungsobliegenheit⁸⁶. Wenn Mängel von Stoffen erst beim Färben sichtbar werden, gehört zu einer ordnungsgemäßen Untersuchung auch ein stichprobenartiges Einfärben⁸⁷. Andererseits ist der Käufer nicht gehalten, gelieferte Einrichtungsgegenstände auf die Einhaltung elementarer elektrischer Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen⁸⁸.

Für die Anzeige der Vertragswidrigkeit steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, Art. 39. Die belgische Rechtsprechung tendiert zu einem Monat⁸⁹, während deut-

⁸² OLG München, NJW-RR 2003, 849 f.

⁸³ OLG Schleswig, IHR 2003, 20 ff.

⁸⁴ Handelsgericht St. Gallen, Urteil vom 11.2.2003, www.gerichte.sg.ch

⁸⁵ Kantonsgericht Schaffhausen, Urteil vom 25.2.2002, CISG-online (Fn. 6)

⁸⁶ United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, IHR 2004, 156 ff.

⁸⁷ LG Berlin, IHR 2003, 228 f.

⁸⁸ LG München, IHR 2003, 233 ff.

⁸⁹ Rechtbank van Koophandel te Kortrijk, Urteil vom 4.6.2004 sowie Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 12.5.2003, vgl. auch Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 6.1.2004 (6 Wochen nach Lieferung verspätet) und Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 2.12.2002 (fast 3 Monate verspätet), sämtliche Urteile CISG-Belgium (Fn. 11)

sche Urteile eher zu kürzeren Fristen neigen⁹⁰. Ein spanisches Gericht hat unter Hinweis auf die Ansteckungsgefahr für die Anzeige eines Fischvirus vier bis fünf Wochen als verspätet erklärt⁹¹. In der Schweiz ist - jedenfalls bei Maschinen - eine Orientierung zu einem „Mittelwert“ von circa einem Monat auszumachen⁹². In der Anzeige ist jede Vertragswidrigkeit, aus der der Käufer Rechte herleiten will, zu rügen⁹³ und genau zu bezeichnen, Art. 39 Abs. 1. Auch wenn die deutsche Übersetzung⁹⁴ als über die Anforderungen der Originaltexte⁹⁵ hinausgehend verstanden werden kann⁹⁶, genügen bloße Hinweise auf einen denkbar schlechten Zustand⁹⁷ oder ein nicht richtiges Arbeiten⁹⁸ des gelieferten Produkts jedenfalls nicht.

Der nicht ordnungsgemäß rügende Käufer riskiert den Verlust seiner Gewährleistungsansprüche, sofern er sich nicht auf Bösgläubigkeit und fehlende Information⁹⁹ des Verkäufers berufen kann, Art. 40. Beweisbelastet ist grundsätzlich der Käufer¹⁰⁰. Eine Vermutung zulasten des Verkäufers besteht

⁹⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.1.2004 (4 Wochen nach Lieferung verspätet), CISG-online (Fn. 6), LG Tübingen (8 Kalendertage bei Fehlmengen verspätet), IHR 2003, 236 f., OLG Karlsruhe (11 Tage bei nicht verderblicher Ware angemessen), IHR 2003, 226 ff., OLG München (2 Wochen oder „auch noch“ 1 Monat), NJW-RR 2003, 849 f.; großzügiger LG Gießen, Urteil vom 18.3.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

⁹¹ Audiencia Provincial de la Coruña, Urteil vom 21.6.2002, CISG-Carlos III (Fn. 8)

⁹² Obergericht Luzern, Urteil vom 12.5.2003, www.lu.ch sowie Kantonsgericht Schaffhausen, Urteile vom 25.2.2002 und 27.1.2004, CISG-online (Fn. 6)

⁹³ OLG Celle, IHR 2004, 106 f.

⁹⁴ „genau bezeichnet“

⁹⁵ “specifying the nature of the lack of conformity”, “en précisant la nature de ce défaut”, “especificando su naturaleza”

⁹⁶ Bundesgericht, IHR 2004, 215-9

⁹⁷ Obergericht Luzern, Urteil vom 29.7.2002, CISG-online (Fn. 6)

⁹⁸ Handelsgericht Zürich, Urteil vom 17.2.2000, CISG-Pace (Fn. 5)

⁹⁹ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 4.10.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹⁰⁰ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 24.3.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

auch nicht bei versteckten Mängeln¹⁰¹. Bei Vorliegen grober Vertragswidrigkeiten ist wegen der Beweisnähe des Verkäufers die Beweisführungslast des Käufers aber eingeschränkt¹⁰². Die Bösgläubigkeit liegt zudem auf der Hand, wenn der Verkäufer eine andere als die ausdrücklich vereinbarte Marke liefert und eine bloße Verwechslung ausgeschlossen ist¹⁰³.

Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware stehen dem Käufer die in Art. 45 angesprochenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Nimmt der Verkäufer gem. Art. 46 Abs. 3 Ware zur Nachbesserung zurück, hat der Käufer die Ware verladetauglich zur Verfügung zu stellen, ist aber nicht für Verladung und Transportsicherung verantwortlich¹⁰⁴.

Ansonsten hatte sich die Rechtsprechung insbesondere mit der Vertragsaufhebung zu befassen, die nicht nur eine vertragswidrige Lieferung, sondern darüber hinaus voraussetzt, dass die vertragswidrige Lieferung zudem eine wesentliche Vertragsverletzung des Verkäufers ausmacht, Art. 49 Abs. 1 Buchst. a). Die Vertragsaufhebung als „ultima ratio“ ist daher auch bei schwerwiegenden Vertragswidrigkeiten der gelieferten Ware nicht gegeben, wenn der Verkäufer zur Nachlieferung bereit ist und dies für den Käufer keine unzumutbare Belastung mit sich bringt¹⁰⁵ oder die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung behoben werden kann¹⁰⁶. Hingegen rechtfertigt der bloße Umstand, dass der Verkäufer gesundheits-

¹⁰¹ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 28.1.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹⁰² BGH, NJW 2004, 3181 ff.

¹⁰³ OLG Zweibrücken, Urteil vom 2.2.2004, CISG-online (Fn. 6); vgl. auch ÖstOGH IHR 2004, 25 ff.

¹⁰⁴ OLG Karlsruhe, IHR 2003, 125 ff.

¹⁰⁵ OLG Köln, IHR 2003, 15 ff.

¹⁰⁶ Handelsgericht Aargau, IHR 2003, 178 ff.

gefährdendes Mehl oder entgegen seiner Zusicherung Lebensmittel mit gentechnisch veränderter Soja oder Ware mit nicht reparierbaren Mängeln geliefert hat, noch keine Vertragsaufhebung¹⁰⁷, wenn dem Käufer eine anderweitige Verwendung oder ein Absatz der Ware mit Preisabschlag möglich und zumutbar ist¹⁰⁸.

5. Pflichtverletzungen des Käufers

Der nicht bezahlte Verkäufer wird in aller Regel weiter Zahlung des Kaufpreises geltend machen, Art. 62¹⁰⁹, und zu dem Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung nach Art. 64 nur greifen, wenn er die Ware noch nicht an den Käufer übergeben hat und seine Dispositionsfreiheit wiedergewinnen möchte. Zudem begründet die nicht ordnungsgemäße Zahlung in der Regel keine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 64 Abs. 1 Buchst. a)¹¹⁰. Dagegen wird die Nichteröffnung des von dem Käufer zu stellenden Akkreditivs jedenfalls dann als wesentliche Vertragsverletzung gesehen, wenn der Käufer zusätzlich deutlich macht, dass er die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen werde¹¹¹. Richtigerweise ist die die Vertragsaufhebung rechtfertigende Vertragsverletzung in diesen Gestaltungen jedoch nicht in erster Linie die unterlassene Akkreditiveröffnung, sondern vielmehr die endgültige Weigerung, den vertraglichen Pflichten überhaupt weiter nachzukommen.

¹⁰⁷ Anders Hof's-Gravenhage, IHR 2004, 119 f., Apellationsgericht Basel-Stadt, Urteil vom 22.8.2003, CISG-Pace (Fn. 5) und Rechtbank Zwolle, Urteil vom 22.1.2003, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁰⁸ grundlegend BGH NJW 1996, 2364 ff.

¹⁰⁹ OLG Rostock, CISG-online (Fn. 6) zitiert zutreffend Art. 62 als Anspruchsgrundlage

¹¹⁰ OLG Düsseldorf, IHR 2005, 29 ff.

¹¹¹ Supreme Court of Queensland, Urteil vom 12.10.2001, CISG-Pace (Fn. 5) und ICC Arbitration Case No. 10274 of 1999, Yearbook Commercial Arbitration XXIX, 2004, 89 ff.; großzügiger China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Schiedsspruch aus Dezember 1999, CISG-Pace (Fn. 5)

Nach Art. 78 ist der Verkäufer zudem berechtigt, auf ausstehende Zahlungen Zinsen zu verlangen. Einzige Voraussetzung und zugleich Zeitpunkt, von dem ab Zinsen berechnet werden können, ist die Fälligkeit der Forderung¹¹², ein Verzug im Sinne nationaler Vorschriften hingegen ist nicht erforderlich¹¹³. Art. 78 regelt allerdings nur die Zinszahlungspflicht dem Grunde nach und trifft keine Aussage zu der Höhe der Zinsen. Hierzu greift die Rechtsprechung überwiegend auf den gesetzlichen Zinssatz des nach dem anzuwendenden IPR subsidiär geltenden nationalen Rechts zurück¹¹⁴. Andere Gerichte wiederum stellen auf den Zinssatz am Sitz des Schuldners¹¹⁵, am Sitz des Gläubigers¹¹⁶ oder der Währung¹¹⁷ ab, in der die Zahlung zu leisten ist. Anstelle der jeweiligen gesetzlichen Zinsen werden teilweise auch - wenn gleich ohne weitere Erklärungen - Zinsen in Höhe der Europäischen Zahlungsverzugs-Richtlinie vom 29.6.2000 zugesprochen¹¹⁸.

6. Schadensersatz

¹¹² Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 8.10.2003, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹¹³ Kantonsgericht Zug, IHR 2004, 65 ff.

¹¹⁴ Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 17.5.2004, CISG-Belgium (Fn. 11), OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.7.2004, CISG-online (Fn. 6), OLG Karlsruhe, IHR 2004, 246 ff., Tribunale di Padova, Urteil vom 31.3.2004, CISG-online (Fn. 6), Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 24/2003, CISG-Pace (Fn. 5), Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 30.4.2003, CISG-online (Fn. 6) und United States District Court for the Northern District of Illinois, IHR 2004, 156 ff.

¹¹⁵ LG Berlin, IHR 2003, 228 f. und Tribunal Cantonal de Vaud, Urteil vom 11.4.2002 (unveröffentlicht)

¹¹⁶ Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 25.2.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹¹⁷ Rechtbank van Koophandel Ieper, Urteil vom 18.2.2002, CISG-Pace (Fn. 5), OLG Rostock, IHR 2003, 17 ff. und Handelsgericht Aargau, IHR 2003, 178 ff.

¹¹⁸ Rechtbank van Koophandel te Veurne, Urteil vom 15.1.2003, CISG-Belgium (Fn. 11), LG Mönchengladbach, IHR 2003, 229 ff. und LG Berlin, IHR 2003, 228 f.

Vorbehaltlich einer Befreiung nach Art. 79¹¹⁹ löst grundsätzlich jede Verletzung vertraglicher Pflichten Ansprüche des Gläubigers auf Schadensersatz aus, vgl. Art. 45 und Art. 61. Der Gläubiger der nicht ordnungsgemäß erfüllten Pflicht muss letztlich so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre¹²⁰. Auch den gesetzlichen Zinssatz übersteigende Zinsnachteile können gestützt auf diese Vorschriften geltend gemacht werden. Anders als der Zinsausgleich nach Art. 78 sind reklamierte Schäden jedoch konkret zu berechnen¹²¹, nachzuweisen und nur in voraussehbarem Umfang erstattungsfähig, Art. 74. Objekt der Voraussehbarkeit ist allerdings nicht die konkrete Höhe des eingetretenen Schadens; vielmehr kommt es darauf an, dass die Möglichkeit des Schadenseintritts als Folge der Vertragsverletzung voraussehbar ist¹²².

Ein Gewinnentgang in Höhe von 10% des Kaufpreises ist voraussehbar¹²³. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig zahlt, sind auch die für die Fertigung eines anwaltlichen Mahnschreibens anfallenden Gebühren voraussehbar und folglich zu ersetzen¹²⁴. Gleiches gilt für die Kosten von wegen der Nichtzahlung erforderlich werdenden gerichtlichen Verfahren. Da diese Kosten aber nicht stets als ersatzfähig anerkannt werden¹²⁵, empfiehlt es sich, von vornherein eine entspre-

¹¹⁹ Siehe oben zu Fn. 70 ff.

¹²⁰ Rechtbank van Koophandel te Kortrijk, Urteil vom 26.5.2004, CISG-Belgium (Fn. 11) und Cour de Justice Genève, Urteil vom 15.11.2002, CISG-online (Fn. 6)

¹²¹ Kantonsgericht Appenzell-Ausserrhoden, IHR 2004, 254 ff. und Cour de Justice Genève, Urteil vom 15.11.2002, CISG-online (Fn. 6)

¹²² Handelsgericht St. Gallen, IHR 2003, 181 ff.

¹²³ Rechtbank van Koophandel te Kortrijk, Urteil vom 4.6.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

¹²⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.7.2004, CISG-online (Fn. 6)

¹²⁵ Ersatzfähigkeit ablehnend Arbitration Court for the Moscow Region, Urteil vom 24.8.2000, CISG-Pace (Fn. 5) und United States District Court for the Northern District of Illinois, IHR 2004, 156 ff.

chende Vertragsklausel zu vereinbaren, welche die Erstattung vorsieht. Gleiches gilt im Hinblick auf von den Behörden auferlegte Zahlungen, die der Verkäufer in einem devisenregulierten Land zu erbringen hat, weil er wegen der Säumnis des Käufers nicht rechtzeitig „harte“ Währung deponieren kann¹²⁶. Der Schadensersatzgläubiger kann zudem nicht damit rechnen, jede voraussehbare Schadensposition erstattet zu erhalten, wenn er nicht seinerseits die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen der Schadensminderung wahrnimmt, Art. 77. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist allerdings anzunehmen, dass der Schadensersatzgläubiger bereits im eigenen Interesse die sinnvollen Maßnahmen zur Schadensminderung ergreift¹²⁷.

¹²⁶ Für Ersatzfähigkeit Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 225/2000, CISG-Pace (Fn. 5), gegen Ersatzfähigkeit hingegen Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 234/2000, CISG-Pace (Fn. 5)

¹²⁷ Handelsgericht St. Gallen, IHR 2003, 181 ff.